Mitteilung an die gewerkschaftlichen Zahlstellen - 2025-01

Überschreitung Schwellenindex Januar 2025 – Änderung Beträge ESFMI - PK 111

Im Januar 2025 wurde der Schwellenindex überschritten. Dadurch werden die nächsten Beträge geändert:

Die seit dem 1. Januar 2024 geltende zusätzliche Intervention für vorübergehende Arbeitslosigkeit wird infolge der Überschreitung des sozialen Leitindexes im Januar 2025 ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Überschreitung des sozialen Leitindexes folgt, um 2 % erhöht.

Die derzeitige Zusatzleistung von 5,10 € wird ab dem **1. Februar 2025** auf **5,20 €** für **jeden vollen Tag vorübergehender Arbeitslosigkeit** erhöht. Für **einen halben Tag vorübergehender Arbeitslosigkeit** wird der derzeitige Betrag von 2,55 € auf **2,60 €** erhöht.

Diese zusätzliche Entschädigung kommt zu der bestehenden Entschädigung für vorübergehende Arbeitslosigkeit hinzu, die derzeit 14,15 € für einen ganzen Tag und 7,08 € für einen halben Tag beträgt. Ab dem **1. Februar 2025** wird der **Gesamtbetrag** für einen **vollen Tag vorübergehender Arbeitslosigkeit 19,35 €** und für einen **halben Tag vorübergehender Arbeitslosigkeit 9,68 €** betragen.

Im Hinblick auf die **Vollarbeitslosigkeit** wird der Betrag der Zusatzentschädigung von 7,35 € für eine vollständige Leistung und von 3,68 € für eine halbe Leistung um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals ab der Überschreitung des sozialen Schwellenindex gemäß dem Gesetz vom 02/08/1971 erhöht.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Schwellenindex im Januar 2025 überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **1. April 2025** auf bis zu **7,50 € für eine vollständige Leistung** der Vollarbeitslosigkeit und auf bis zu **3,75 € für eine halbe Leistung** der Vollarbeitslosigkeit erhöht.

Im Hinblick auf das **System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (SAB) und die älteren Arbeitslosen** wird der Betrag der Zusatzentschädigung von 97,64 € pro Monat nach einer Vollzeitbeschäftigung und von 48,82 € pro Monat für eine Teilzeitbeschäftigung um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals nach der Überschreitung des sozialen Schwellenindex gemäß dem Gesetz vom 02/08/1971 erhöht.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Schwellenindex im Januar 2025 überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **1. April 2025** auf bis zu **99,59 € für eine vollständige**

Leistung in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen und auf bis zu **49,80 € für eine halbe Leistung** in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen erhöht.

Im Hinblick auf das **SAB**, insbesondere die Bestimmung des Hauptschuldners im Rahmen des Arbeitnehmerbeitrags LSS – DECAVA, wird der Betrag ab dem **1. April 2025** von 195,28 € auf **199,18 €** und von 97,64 € auf **99,59 €** erhöht.

Konkret: Der Arbeitgeber ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung GRÖßER ist als 199,18 € und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung GRÖßer ist als 99,59 €.

Der ESFMI ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH 199,18 € ist und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH 99,59 € ist.

Im Rahmen der geänderten Entschädigungen für **Machbare Arbeit - Laufbahnänderungen**, die ab dem 1. Januar 2022 gelten, sind die Ausgangswerte für die monatlichen Bruttoprämien die Beträge des LfA.

Mit Wirkung vom **1. Februar 2025** (Schwellenindex Januar 2025) gelten die nächsten Entschädigungen:

	Zusammenwohnende	Alleinwohnende	Alleinwohnende mit Kinder zu Lasten
Ab dem 01/02/2025	**293,60 €**	**354,31 €**	**354,31 €**

Die gewerkschaftlichen Zahlstellen werden gebeten, diese Mitteilung zu beachten.

Mitteilung im 02/2025 verschickt